

neue praxis

Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

- Sozialer Wohnungsbau als lokale Manövriermasse
- Neue Armut und allgemeine Grundsicherung
- Regionale Sozialhilfestudien zwischen Legitimation und Skandalisierung
- Sozialarbeit und soziale Sicherung in Finnland
- Lebensfeldorientiertes Verstehen
- Gestaltarbeit
- Kommunalpädagogik versus Kommunalpolitik
- Gesellschaftliche Entwicklung und Sozialpolitik
- Ein Kind um jeden Preis?
- Dokumentation: Fremdbestimmung der Sozialen Arbeit in Ausbildung und Beruf
- Dokumentation: Sozialpädagogische Orientierung der Berufsausbildung

Sonderdruck

Kommunalpädagogik vs. Kommunalpolitik Subkultur, Devianz und Konfliktschlichtung (II)

4. Kulturpluralismus: Konfliktregelungen und Kommunalpädagogik

Die Perspektive einer Kommunalpädagogik jenseits der Grenzen des Strafrechtssystems möchte ich in vier Schritten hervortreten lassen:

In einem ersten Schritt geht es mir darum, die bisherige Grundsatzdebatte mit dem kulturellrelativistischen Abolitionismus um eine immanente Kritik zu erweitern. Hierbei ist es mir nicht mehr allein um den Aufweis zu tun, daß der kulturellrelativistische Abolitionismus fragwürdig ist, weil er das Strafrecht abschaffen und dabei zugleich jeden notwendigen Zusammenhang zwischen Strafe und Erziehung bestreiten will. Ich möchte vielmehr zeigen, daß er vor allem auch deshalb problematisch ist, weil er mit seiner Beschränkung der Vermittlungsverfahren auf interpersonale Konflikte überhaupt nicht an allgemeine Grundsätze der Kompromißfindung anknüpft und damit nicht nur der Pädagogik jeden systematischen Platz abspricht, sondern auf diese Weise zugleich auch gegen unhintergehbare Bedingungen jeder Kompromißfindung verstößt (1). Mit dem zweiten Schritt verfolge ich die Frage, wie es beim Abolitionismus zu einem solchen Verstoß hat kommen können. Dabei wird die Ausgangsthese weiter zu entwickeln sein, daß dieses reduktionistische Kompromiß-Verständnis einer Orientierung am alteuropäischen Begriff bürgerlicher Öffentlichkeit geschuldet sein dürfte, dem selbst schon seine Voraussetzungen abhanden gekommen sind (2). Da nun diese Voraussetzungen – einmal entziffert – nicht unproblematisiert übernommen werden können, ist in einem dritten Schritt zu klären, auf welcher Grundlage heute noch Konflikte geschlichtet werden können (3). In einem vierten Schritt sollen diese Grundlagen und ihre Konstitutionsbedingungen dann als Elemente in eine Bestimmung des spezifischen Selbstverständnisses und der Aufgaben einer Kommunalpädagogik im Spannungsfeld von Subkultur und Devianz eingebunden werden.

(1) Es wird den Vertretern des kulturellrelativistischen Abolitionismus sicherlich nicht leichtfallen, die hier im Verfolg einer absoluten Straftheorie akzentuierte Pflicht jedes Mitglieds einer Gesellschaft nachzuvollziehen, mit den anderen eine »rechtliche Verbindung unter öffentlichen Gesetzen« einzugehen. Besondere Schwierigkeiten des Nachvollzugs dürften etwa auf der Basis einer solipsistischen Argumentationslogik bestehen, wie sie von Scheerer vertreten wird:

»Wenn A von B etwas stiehlt, warum ist er dann ein Dieb und warum sollte er im Prinzip genauso bestraft werden wie C, dem D etwas weggenommen hat? Sind nicht alle vier Personen unterschiedliche, miteinander gar nicht vergleichbare Individuen in unterschiedlichen sozialen Bezügen, die eine Subsumtion unter eine Klasse (im logischen Sinn) gar nicht erlauben? Wozu also Straftatbestände, wozu Subsumtion, wozu Staatsanwälte und eine auf Einheitlichkeit hinzielende Rechtsprechung. Wozu Statistiken, in denen doch nur Unvergleichliches addiert, verglichen und verdinglicht wird?« (Scheerer, 1986:11).

Kein Zweifel also: Der Abolitionismus will mit der Negation von Straftatbetänden und Strafrecht das Strafverfahren in der Form der Konfliktregelung als einen Spezialfall politischen Aushandelns interpersonaler Konflikte begreifen: als eine öffentliche politische Debatte – wie es bei Christie heißt – ohne Bezug zu öffentlichen Gesetzen. Dadurch negiert er jedoch nicht nur eine »auf Einheitlichkeit hinzielende Rechtsprechung«, er ignoriert vor allem auch die eine Konfliktschlichtung schon immer konstituierende Einheitlichkeit: die unhintergehbaren Bedingungen eines Kompromisses, nämlich »ein Machtgleichgewicht der beteiligten Parteien und die Nicht-Verallgemeinerungsfähigkeit der verhandelten Interessen« (Habermas, 1973:155) (7*).

* Anmerkungen s. S. 562.

Zwar versucht der kulturelrelativistische Abolitionismus, das Machtgleichgewicht durch das Prinzip der notwendigen Verteidigung zu sichern (vgl. Müller/Otto, 1986:XIX, Anm. 29), aber die Nicht-Verallgemeinerungsfähigkeit der verhandelten Interessen ist für ihn ebensowenig ein Thema wie die zu ihrer Beurteilung notwendige Folie gemeinsam geteilter Werte (8) oder das Problem der Unterdrückung verallgemeinerungsfähiger Interessen (vgl. HABERMAS, 1973:153 ff.).

Dadurch blendet der kulturelrelativistische Abolitionismus nicht nur die Voraussetzungen des politischen Aushandelns interpersonaler Konflikte in Alternative zum Strafrechtssystem aus und nimmt so dem Träger die Chance, die Strafe als Angebot zur Versöhnung zu erkennen. Er blendet vielmehr überhaupt aus, was politisches Handeln recht eigentlich erst konstituiert: die Einheit eines vorpolitischen Konsenses – entfaltet in Form gemeinsam geteilter Werte – und einer politisch-kulturellen Identität:

»Die Voraussetzung für politisches Handeln ist ein tragfähiger vorpolitischer Konsens, die Teilhabe aller an einer über die formelle Rechtsgemeinschaft hinausweisenden politisch-kulturellen Identität« (Guggenberger/Offe, 1984:11).

Die hier bezeichneten Ausblendungen des kulturelrelativistischen Abolitionismus lassen damit in ihrer Verkürzung des Strafverfahrens auf einen Täter-Opfer-Ausgleich jede derartig gestaltete Konfliktschlichtung von vornherein fragwürdig erscheinen.

Darüber hinaus haben sie zur Folge, daß das angestrebte Ziel, mit Konfliktschlichtungsverfahren den Rahmen des Strafrechtssystems zu durchbrechen und sie als einen ausgezeichneten Spezialfall öffentlichen politischen Handelns darzustellen, notwendig verfehlt wird.

Und schließlich sind sie somit auch die eigentliche Ursache dafür, daß die Pädagogik ebenfalls in Vermittlungszusammenhängen jenseits des Verbundes von Erziehen und Strafen scheinbar überflüssig geworden ist (9). Dabei müßte es doch ihre eigentliche Aufgabe sein, Entstehung, Bestand und Entfaltung der Einheit von vorpolitischem Konsens und politisch-kultureller Identität durch Bildungs- und Aufklärungsprozesse mitzugestalten.

(2) Wie konnte es zu einem derartigen Ausblenden des Zusammenhangs von politischen Vermittlungsverfahren und vorpolitischem Konsens bzw. politisch-kultureller Identität kommen, so daß auch für die Pädagogik kein Raum mehr blieb?

In Fortführung meiner Ausgangsthese möchte ich behaupten, daß sich das abolitionistische Votum für Konfliktregelungsverfahren nach dem Vorbild eines öffentlichen Rasonnements politisch fungierender Privatleute an einem alteuropäischen Begriff bürgerlicher Öffentlichkeit orientiert, bei dem das Moment des Pädagogisch-Selbstreflexiven: der pädagogische Diskurs in der praktischen Handlungspause mit dem Ziel eines identitätsstiftenden vorpolitischen Konsenses (10) einseitig dem Bereich des Politischen zugeschlagen worden ist.

Die Problematik dieses Zuschlages liegt darin, daß er gleichsam auf einem Übersetzungsfehler in der Rezeptionsgeschichte des alteuropäischen Begriffs bürgerlicher Öffentlichkeit beruht, der auch von Habermas in seiner Untersuchung über den »Strukturwandel der Öffentlichkeit« nicht deutlich korrigiert worden ist (vgl. Richter, 1987).

HABERMAS hat zwar herausgearbeitet, daß der bürgerliche Begriff der politisch fungierenden Öffentlichkeit immer ein doppeltes enthält: die auf Konsens angelegte selbstreflexive Aufklärung und Bildung in der *Handlungspause* über die immanenten Bewegungsgesetze der Gesellschaft und die davon abgeleitete Beratung und Beschließung unter *Handlungszwang* über die praktischen Regelungen zur Reproduktion der Gesellschaft.

Es erübrigte sich aber für Habermas, in diesem Zusammenhang eine kategoriale Unterscheidung zu machen zwischen der – oftmals von Kritikern pädagogisch angeleiteten (11) – Selbstreflexion eines sich als mündig verstehenden Publikums und den situativen Beratungen und Entscheidungen politischer Mandatsträger, weil er der bürgerlichen Öffentlichkeit – wie ihrem Kritiker Marx – unterstellte, sie selbst nivelliere die Differenz zwischen Handlungspause und Handlungszwang in der Überzeugung, bei wahrer Einsicht in den *ordre naturel* könnten die politischen Entscheidungen schlüssig und »ohne ausgedehnte Kontroversen« (Habermas, 1969:155) gefolgert werden (12).

Für die frühe bürgerliche Öffentlichkeit hingegen erübrigt sich eine solche Unterscheidung, weil sie politisch machtlos war und also erst über den Begriff einholte, was ihr praktisch noch nicht zugestanden wurde.

So geht also mit der unvollständigen Rezeption des Begriffs der bürgerlichen Öffentlichkeit auch die Ausblendung eines allein in handlungsentlasteten Diskursen einzuholenden vopolitischen Konsenses einher.

Darüber hinaus jedoch hat diese Rezeption ebenfalls dazu geführt, daß auch die Voraussetzungen für das alteuropäisch-öffentliche Raisonement politisch fungierender Privatleute ausgeblendet worden sind, was insofern nicht verwundern muß, als diese Voraussetzungen in der bürgerlichen Öffentlichkeit selbst infolge des ursprünglichen Hintergrundverständnisses vom Publikum als machtneutralisierter Versammlung interesselos-autonomer Privatleute entsprachlicht worden sind.

In Vergessenheit ist dadurch die zweifache Derivation der Autonomie dieser Privatleute geraten: die Verfügung über privates Eigentum an Produktionsmitteln und die Verinnerlichung der protestantischen Ethik (vgl. Habermas, 1969:178). In Vergessenheit ist aber auch der Horizont geraten, in dem sich diese Autonomie bürgerlicher Privatleute territorial eingrenzte, und zwar nicht nur in seiner ideologisch überhöhten Form: dem Nationalstaat, sondern auch in seiner empirischen Gestalt: der Kommune. Sie scheint auch bei Habermas einzig noch in den Worten auf:

»Öffentlichkeit verlor mit ihrer kommunalen Basis ihren Ort; sie verlor ihre klare Abgrenzung gegen die Privatsphäre auf der einen, gegen »Weltöffentlichkeit« auf der anderen Seite; sie verlor ihre Durchsichtigkeit und Überschaubarkeit« (Habermas, 1969:222).

(3) Nunmehr dürfte deutlich geworden sein, daß der kulturrelativistische Abolitionismus wohl nur deshalb ohne unhintergehbare Bedingungen für öffentliche Vermittlungsverfahren hat auskommen können, weil er sie aufgrund einer unvollständigen Rezeption des Begriffs der bürgerlichen Öffentlichkeit auszublenden vermochte. In Ansehung der abschließend entzifferten Voraussetzungen, die sich hinter einem öffentlichen Raisonement auf der vorgespiegelten Basis einer machtneutralisierten, interessenlose Autonomie der Privatleute verbergen, stellt sich daher erneut die Frage, worauf ein identitätstiftender vopolitischer Konsens auf der Basis einer Gesellschaftsanalyse in System-Lebenswelt-Kategorien noch beruhen könnte.

Wie schon Max Weber herausgearbeitet hat, ist ein Wiederanknüpfen an die Wertrationalität der protestantischen Ethik nicht mehr geschichtsangemessen, weil die wachsende Bürokratisierung und Rationalisierung aller Lebensbereiche zu einem Verlust jeglicher ethischen Verpflichtung gegenüber dem Beruf geführt und einer instrumentellen Einstellung gegenüber einer Beschäftigung Platz gemacht hat, »die Einkommens- und Fortkommenschancen, nicht mehr Chancen der Vergewisserung des persönlichen Heils oder einer säkularisierten Selbstverwirklichung eröffnet« (Habermas, 1981 II:478).

Aber auch eine Orientierung an der zweckrationalen Verfügung über privates Einkommen an Produktionsmitteln bzw. an einer Beschäftigung mit entsprechenden Einkommens- und Fortkommenschancen kann heute keinen zweifelsfrei einheitsverbürgenden vopolitischen Konsens mehr stiften.

Nicht etwa, weil im Verlauf der Entwicklung zur computergesteuerten Dienstleistungsgesellschaft wieder einmal das für eine Marktwirtschaft unabdingbare Wachstum konjunkturzyklisch-temporär gefährdet ist und somit angesichts massiver Ausgrenzungen benachteiligter Bevölkerungsgruppen wieder einmal die Integrationskraft einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung an Glaubwürdigkeit verloren hat. Ein solcher Konsens ist vielmehr fragwürdig geworden, weil Wachstum prinzipiell – wegen der mit ihm einhergehenden Umweltgefahren und Sicherheitsrisiken – nicht mehr gewährleistet werden kann und in der Folge auch die sozialstaatlichen Entschädigungsleistungen für Entfremdung am Arbeitsplatz und Entmündigung als Staatsbürger immer geringer geworden sind.

Die damit einhergehenden Legitimationsprobleme des politisch-administrativen Systems auf der einen und die in der Distanzierung vom Wachstumsprinzip hervortretende Pluralisierung

von Lebenslagen (vgl. Hollstein, 1981) auf der anderen Seite lassen es deshalb sogar zweifelhaft erscheinen, ob wir heute noch zumindest von den beiden elementaren Voraussetzungen einer parlamentarischen Mehrheitsdemokratie ausgehen können; davon zum einen, »daß tatsächlich *nichts anderes* als die numerische Mehrheit der politischen Aktivbürger zum Konstituens der jeweils amtierenden politischen Eliten und ihrer Herrschaftsrechte wird« (Guggerberger/Offe, 1984:9) und also nicht die tatsächliche Macht gesellschaftlicher Minderheiten die Herrschaftsausübung bestimmt; und davon zum anderen, »daß die Bindungskräfte einer historischen nationalen Gemeinschaft faktisch stark genug sind, um jedem Mitglied den Gehorsam gegenüber Mehrheitsentscheidungen abzunötigen« (dto.:10).

Ist jedoch das Wirtschaftswachstum prinzipiell gefährdet und sind die beiden grundlegenden Voraussetzungen einer parlamentarischen Demokratie nicht mehr gesichert, so wächst die Bedrohung der Lebenswelt aufgrund bestandssichernd-kolonialisierender Übergriffe des Systems in steigendem Maße. Läßt sich aber unter diesen Bedingungen noch eine lebensweltlich orientierte Perspektive eröffnen, die auch konfligierende Interessen wieder an eine vorgängige Einheit von Konsens und Identität zu binden vermag?

Meine These ist, daß diese Frage vor dem Hintergrund einer Gesellschaftsanalyse in System-Lebenswelt-Kategorien nicht beantwortet werden kann, wenn die zunehmende Pluralisierung von Lebenslagen einfach als neue Ausdrucksform auf dem Wege zur Realisierung klassischer Wertemuster (Deutsches Jugendinstitut, 1982:129) oder allein als Beleg für einen tiefgreifenden Wertewandel von den materialistischen zu den postmaterialistischen Werten (Inglehart, 1971; 1979) gefaßt wird: in jedem Falle also als Rückwendung zu inkommensurablen Wertebindungen. Vielmehr beruht diese Pluralisierung der Lebenslagen auf der Entkoppelung von System und Lebenswelt, d.h. auf der Ausdifferenzierung eines zweckrational organisierten, administrativen und ökonomischen Systemkomplexes und eines verständigungsorientiert ausgerichteten privaten und öffentlichen Lebenszusammenhangs sozialer Gruppen (vgl. Richter, 1986a). Aber wohlgemerkt: Dieser Entkoppelung, Ausdifferenzierung und Pluralisierung ist im Gefolge der Rationalisierung von Weltbildern die Freisetzung einer kommunikativen Rationalität vorausgegangen. Eben dies ist ja die Pointe von Habermas' Gesellschaftsanalyse, die er in kritischer Distanz zu Horkheimer und Adorno wie auch zu Foucault in den Worten zusammenfaßt:

»Allein diese *kommunikative Rationalität*, die sich im Selbstverständnis der Moderne spiegelt, verleiht dem Widerstand gegen die Mediatisierung der Lebenswelt durch die Eigendynamik verselbständigter Systeme eine innere Logik – und nicht nur die ohnmächtige Wut der revoltierenden Natur« (Habermas, 1981 II:491).

Und es ist diese in einer Theorie kommunikativen Handelns auf den Begriff gebrachte innere Logik, die es nunmehr erlaubt, auch widerstreitende Äußerungen der sozial Interagierenden so zu strukturieren, daß der immer schon implizit mitgesetzte Begriff von Rationalität nicht als beliebig erscheint, sondern in seinen umfassenden und allgemeinen, d.h. universalistischen Geltungsansprüchen auf Wahrheit, Richtigkeit und Wahrhaftigkeit hervortritt.

Zu klären wäre damit im Verfolg unserer Eingangsfrage nach einem identitätsstiftenden vopolitischen Konsens nur noch die Relevanz der dritten Komponente einer Konstituierung von bürgerlicher Öffentlichkeit: der Kommune.

Die Klärung dieser Frage steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Frage, wie die oben angesprochene Entwicklung zu einer Pluralisierung von Lebenslagen einzuschätzen ist. Sollen wir hieraus eine Tendenz zur *Individualisierung* von Lebenslagen: also eine Perspektive der multiindividuellen Gesellschaft, ableiten, wie es die Shell-Studie getan hat (vgl. auch Beck, 1983; Mooser, 1983; Fuchs, 1983)? Oder sollen wir eher eine Tendenz zur *Kollektivierung* in Verbindung mit einer territorialen Orientierung: also eine Perspektive der multikulturellen Gesellschaft, vermuten, wie es vor allem in Anschluß an die Studien der Birminghamer Schule in Untersuchungen über jugendliche Subkulturen geschehen ist (vgl. Zeitschrift für Pädagogik, 3/1981)?

Wer die empirische Tendenz zur Individualisierung von Lebenslagen genauer untersucht, wird feststellen, daß sie sich selber relativiert. So ergibt sich aus dem aktuellen Stand der Netzwerk-

forschung einerseits, daß die Dichte der persönlichen Netzwerke städtischer Bewohner recht gering ist. Andererseits gilt jedoch wiederum auch, daß die dadurch entstandenen individuellen Freiheitsspielräume zu einer wachsenden Disorientierung der Gesellschaftsmitglieder geführt haben (vgl. Schenk, 1983:99 f.).

Damit aber erhalten dann die aktuellen kulturanthropologischen Befunde zur Regionalisierung, Dezentralisierung und Gemeindeorientierung (vgl. Greverus, 1978) das Gewicht einer Unhintergebarkeit von anthropologisch tiefsitzenden Strukturen, womit die Gemeinde als eine »globale Gesellschaft vom Typus einer lokalen Einheit« (König, 1958:28) hervortritt, die – trotz aller die je konkrete Gemeinde relativierenden Weltoffenheit des Menschen – für viele »mit der Totalität des Lebens schlechterdings identisch« (dto.:10) ist (vgl. Bollnow, 1963). Für König heißt das:

»In diesem Sinne wird auch die Gemeinde zur »Heimat« im strengen Sinne, indem sich in ihr nicht nur die Grund- und Durchschnittsformen aller sozialen Aktivitäten und Werte beschließen, sondern darüber hinaus noch ein Stück Natur mit in sie eingeht, so wahr jede Gemeinde immer auch ein Stück sozial und kulturell gestalteter Landschaft ist« (König, 1958:10).

Erst auf der Basis eines solchen lebensweltlich ansetzenden Verständnisses dürfte die ritualisierte territoriale Metaphorik zu überwinden sein, die in Begriffen wie Gemeinde, Kommune, Stadtteil, Wohnquartier, Milieu, Umwelt usw. eine weite Verbreitung gefunden hat (vgl. Greverus, 1972), z.B. auch im Konzept einer kommunalen Konfliktschlichtung. Erst auf einer solchen Basis kann die damit in der Praxis nur zu oft verbundene systemisch-administrative Vereinseitigung korrigiert und so dem Vorwurf Gouldners Rechnung getragen werden, auch die Kommune-Hinwendung spare einzig um der eigenen Karriere willen »die Freunde in Washington« aus und kuriere daher bestenfalls an den Symptomen.

Erst auf einer solchen Basis also ist die Kommune ein strukturierter Rahmen für einen an den universalistischen Formprinzipien kommunikativen Handelns orientierten vorpolitischen Konsens, der die im Begriffspaar von Gesellschaft und Individuum dialektisch auseinandergetretenen Momente von multikultureller und multiindividueller Gesellschaft in der Perspektive einer multikulturell stabilisierten, multiindividuellen Gesellschaft vermittelt.

(4) Nachdem wir jetzt sowohl den Bereich eines identitätssichernden vorpolitischen Konsenses als auch seine Konstitutionsbedingungen entfaltet und damit zugleich ein genuines Handlungsfeld für die Pädagogik umgrenzt haben, stellt sich nun die Frage nach dem spezifischen Selbstverständnis und den Aufgaben einer Kommunalpädagogik, um von daher Argumente für eine Auseinandersetzung mit dem Problem von Subkultur und Devianz anliefern zu können, die die Bindung an das herrschende Strafrechtssystem zu überwinden vermögen.

Negativ bestimmt, bedeutet Kommunalpädagogik – wie schon in der Differenz zur Sozialarbeit als sozialer Kommunalpolitik deutlich geworden ist – nicht ein politisches Handeln im Interesse oder an Stelle der Betroffenen oder auch gemeinsam mit ihnen. Insofern wird sie nicht dem prinzipiellen politischen Anspruch an die Gemeinwesenarbeit gerecht, »Handlungsstrategie für den politischen Konflikt zu sein, ihre Neutralität aufzugeben und parteilich zu werden« (Oelschlägel, 1984:9). Soweit hierzu ein Handlungsbedarf besteht, läßt er sich nicht im Berufsfeld der Kommunalpädagogik einlösen, sondern ggf. mit der Rolle als Staatsbürger verbinden. Kommunalpädagogik deckt sich auch nicht mit einem Verständnis von Gemeinwesenarbeit als »Arbeitsprinzip sozialer Arbeit« (Oelschlägel, 1983), das vor allem in der Bereitstellung von Dienstleistungen zur Lebensbewältigung aufgeht (vgl. Richter, 1986a).

Positiv bestimmt, versteht sich Kommunalpädagogik vielmehr als ein *Handlungsprinzip*, das vermittelt verständigungsorientierter *Hilfeleistungen* auf eine Einheit von Sein und Sollen hinsichtlich der Konstitutionsbedingungen und Realisierungsformen eines identitätsstiftenden vorpolitischen Konsenses abzielt. Sie bezieht dabei in Übereinstimmung mit der Gemeinwesenarbeit als »Arbeitsprinzip« (Oelschlägel, 1983:31) auch andere Professionen, wie die Stadtplaner, Architekten, Ärzte, Lehrer, Rechtsanwälte usw., in ihre Zielsetzung mit ein, ist sich aber des autonomen Kernbereichs der Pädagogik: des pädagogischen Diskurses als einer angeleiteten, nicht gestörten Selbstreflexion, immer bewußt (13).

In Abwendung von aller lebensweltlich-territorialen Metaphorik hat eine Kommunalpädagogik gleichsam in Form einer Säkularisierung der Handlungsvollzüge eines Gemeindepfarrers (14) dazu beigetragen, daß in der von König so bezeichneten Gemeinde als »globaler Gesellschaft auf lokaler Basis« zumindest ihre drei Grundelemente der lokalen Einheit, der sozialen Interaktion und der gemeinsamen Bindungen (König, 1958:28 f.) als realisierbare und realisierte soziale Wirklichkeiten hervortreten und nicht etwa nur als Verwaltungseinheiten bestehen.

Das heißt, eine kommunale Orientierung wird nicht schon dann eingelöst, wenn pädagogische Einrichtungen oder Aktivitäten den Namen eines Stadtteils etc. tragen oder wenn die Klientel aus einem Stadtteil kommt, sondern wenn die Bewohner zunächst einmal in ihren subkulturellen Ausprägungen gestärkt werden und dann – ggf. auch schon zugleich – in der Form kooperativer, d.h. potentiell vorurteilsabbauender Kontakte (vgl. Richter, 1985 II:52 f.) gemeinsame Erfahrungen sammeln können.

Dies setzt voraus, daß eine Kommunalpädagogik die aufwendigen Beratungs-Dienstleistungen durch Delegation an die dafür zuständigen kommunalen Sachbearbeiter erheblich reduziert und statt dessen eine kommunale Integration derjenigen Bewohner anstrebt, die bisher durch sozial- bzw. kommunalpädagogische Maßnahmen nicht angesprochen worden sind.

Besteht aber bei einem solchen Verständnis von Kommunalpädagogik nicht die Gefahr verstärkter und ausgeweiteter Kontrolle? Wächst nicht die Gefahr einer zunehmenden Kolonialisierung der Lebenswelt? Gegenüber diesen Gefahren ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Kolonialisierung der Lebenswelt wesentlich bedingt ist durch die Entwicklung der Professionalisierung (vgl. Richter, 1985 II:72 ff.). In ihrem Gefolge bildeten sich Expertenkulturen mit einem fragmentierten Bewußtsein heraus, die durch ihre Bindungslosigkeit zu subkulturellen Traditionsbeständen entscheidend zur kulturellen Verödung und Verarmung der Lebenswelt beigetragen und dadurch das Eindringen der Subsysteme erst ermöglicht haben. Soll nun im Interesse an Mündigkeit das Projekt der Moderne vollendet werden, so kann dies nur durch eine »Rückkoppelung der rationalisierten Kultur mit einer auf vitale Überlieferungen angewiesenen Alltagskommunikation« (Habermas, 1981 II:552) gelingen. Dabei ist allerdings Habermas' Mahnung zu beachten:

»Eine differenzierte Rückkoppelung der modernen Kultur mit einer auf vitale Überlieferungen angewiesenen, durch bloßen Traditionalismus aber verarmten Alltagspraxis wird freilich nur gelingen, wenn *auch* die gesellschaftliche Modernisierung in *andere* nichtkapitalistische Bahnen gelenkt werden kann, wenn die Lebenswelt aus sich Institutionen entwickeln kann, die die systemische Eigendynamik des wirtschaftlichen und des administrativen Handlungssystems begrenzt« (Habermas, 1981:462).

Die Institutionalisierung einer Kommunalpädagogik kann zu einer solchen Begrenzung der systemischen Eigendynamik beitragen, indem sie zum einen die Macht- und Kontrollausweitung der Professionellen durch empirische Bedingungen der Nähe zur Kommune zu verhindern sucht, z.B. durch die Verletzlichkeit der Funktionsträger und auch Elemente gegenseitiger Abhängigkeit auf der Basis nicht-hintergehbare Bindungen, wie sie Christie vorgeschlagen hat (vgl. auch Richter, 1985 II:102 ff.). Zum anderen aber kann die Kommunalpädagogik bewirken, daß die Stärkung und Rationalisierung der subkulturellen Lebenswelten auch zu einem Bewußtsein über unterdrückte verallgemeinerungsfähige Interessen führt, das auf dem Wege des selbstbestimmten, kollektiven politischen Handelns der Kommune-Bewohner zu einer gesellschaftlichen Modernisierung in Richtung auf nicht-kapitalistische Bahnen hinwirken kann (14).

Anmerkungen

- 7 Zum Verständnis eines Konsenses auf der Basis nicht-verallgemeinerungsfähiger Interessen vgl. Habermas (1984:172 f.): »Der Grundsatz der Universalisierung dient (nämlich) dazu, alle die Normen, die partikulare, nicht verallgemeinerungsfähige Interessen verkörpern, als nicht konsensfähig auszuschließen. Soweit auch über solche nicht verallgemeinerungsfähige Normen unter bestimmten Umständen Konsens herbeigeführt werden kann, handelt es sich um einen Kompromiß zwischen besonderen Interessen und nicht um einen argumentativ erzielten Konsensus. Kompromisse sind Ergebnisse klugen Handelns und Verhandeln, nicht von Diskursen.«

- 8 Zum Verhältnis von Interessen, Werten und Bedürfnissen sei nochmals Habermas (1973:157) zitiert: »Interessen«
nenne ich also die im Maße des Legitimationsentzuges und des eintretenden Konfliktbewußtseins aus den
traditionsgestützten Kristallisationen der gemeinsam geteilten (und in Handlungsnormen verbindlich gemachten)
Werte gleichsam herausgelösten und subjektivierten Bedürfnisse.«
- 9 Dem steht nicht entgegen, wenn Müller/Otto (1986:XII) ausdrücklich eine Intensivierung der von der Sozialarbeit
erbrachten Dienstleistungsangebote und Maßnahmen der subsidiären und flankierenden Existenzsicherung bzw. der
Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten fordern. Denn diese Forderung ist wiederum eingebettet in ihr Programm
einer Sozialarbeit als sozialer Kommunalpolitik (vgl. Richter, 1986).
- 10 Wenn hier im Rahmen unserer Thematik einseitig auf das Moment des *Pädagogisch-Selbstreflexiven* abgehoben
wird, so ist damit doch immerhin angedeutet, daß es neben der Pädagogik auch noch die Theorie als praktische
Handlungspause gibt mit ihren Momenten des theoretischen und praktischen Diskurses (die im Rahmen der
Rezeption des bürgerlichen Öffentlichkeitsbegriffs ebenfalls in Vergessenheit geraten sind). Ihnen gegenüber will
der pädagogische Diskurs auf ein Spezifikum hinweisen, das auch nicht im therapeutischen Diskurs anzutreffen ist:
die angeleitete, aber ungestörte Selbstreflexion (vgl. Richter, 1986b; 1987). Da sich diese Anleitung an den
Formprinzipien des kommunikativen Handelns orientiert, kann damit auch das Moment des *Inhaltlich-Dialogi-
schen*, d.h. des wechselseitigen Lernens (vgl. Scarbath, 1979), in der Pädagogik hervortreten, das bisher – von
Sokrates bis Buber (vgl. Scarbath, 1984) – einseitig auf das Moment des *Formal-Dialogischen* reduziert gewesen ist.
- 11 Über das Spannungsverhältnis zwischen dem Laien-Publikum und dem Kritiker schreibt Habermas im »Struktur-
wandel der Öffentlichkeit« (1969): »In den Institutionen der Kunstkritik, Literatur-, Theater- und Musikkritik
einbegriffen, organisiert sich (im 18. Jh., H.R.) das Laienurteil des mündigen oder zur Mündigkeit sich versten-
den Publikums« (S. 52). Der Kunstrichter bzw. Kritiker übernimmt demgegenüber »eine eigentümlich dialektische
Aufgabe: er versteht sich als Mandatar des Publikums und als dessen Pädagoge zugleich« (S. 52). »Das Publikum
kennt daher, wenn schon keine Privilegierten, so doch Experten. Sie dürfen und sollen das Publikum erziehen, aber
nur soweit sie durch Argumente überzeugen, und nicht durch bessere Argumente selbst belehrt werden können«
(S. 53, Anm. 32).
- 12 Vgl. Richter 1987:256, Anm. 7: »In bezug auf Marx habe ich zu zeigen versucht, daß diese Unterstellung nicht
berechtigt ist. Marx wußte sehr wohl zwischen der pädagogisch-aufklärerischen Handlungspause und dem
demokratisch abgesicherten politisch-praktischen Handlungszwang zu unterscheiden (Richter, 1978).«
- 13 Wie schon angedeutet, stimmt ein solcher Begriff von Kommunalpädagogik nicht ohne weiteres mit einer der vielen
Bestimmungen zur Gemeinwesenarbeit überein, doch lassen sich schon aus der Geschichte der Sozialarbeit und
Sozialpädagogik viele Parallelen aufzählen (vgl. C.W. Müller, 1982), die verlängert werden können durch Verweise
auf die »klassische« Konzeption von Gemeinwesenarbeit bei de Boer/Utermann (1970:45) oder auf aktuelle
Handlungsfelder, z.B. das Projekt »Sonnenland« (vgl. Dressel/Wagner, 1981) oder das Projekt »Stieghorst«
(Baacke u.a., 1982). Gemeinsamkeiten bestehen auch mit den aktuellen Konzepten für eine »gemeinwesenorientier-
te Schule« (vgl. Tagung der Ev. Akademie Locum v. 7.–9.1986) bzw. für eine interkulturelle Erziehung deutscher
und ausländischer Kinder (vgl. Essinger/Uçar, 1984), doch sind solche Konzepte von »community education« bisher
noch zu sehr im Sinne Deweys auf die Schule als Gemeinwesen konzentriert. Vgl. zum außerschulischen Bereich
Richter, 1985 II.
- 14 Die Sozialpädagogik hat ihr Berufsbild immer an klassischen Professionen zu orientieren versucht (vgl. Richter,
1985 I). Für die Kommunalpädagogik erscheint mir unter dem Aspekt der Rationalisierung von Weltbildern, d.h.
einer »Versprachlichung des Sakralen« (Durkheim), das Berufsbild eines Gemeindepfarrers am angemessensten.
Nicht zuletzt auch deshalb, weil der Gemeindebegriff für die christliche Kirche (»Leib Christi«) immer einen
zentralen Stellenwert gehabt hat und weil in der Diakonie als gemeindeorientierter Einheit von »Leibsborge« und
»Seelsorge« interessante Anknüpfungspunkte für eine Kommunalpädagogik zu finden sind (vgl. Theologische
Realenzyklopädie, Bd. XII, Stichwort: Gemeinde, Berlin, New York).

Literatur

- Albrecht, P.-A./Lamnek, S.: Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik. Eine Analyse von Daten und Entwicklungen,
München 1979.
- Baacke, D. u.a.: Bildungsarbeit im Stadtteil. Erfahrungen aus dem Projekt Stieghorst. München 1982.
- Bäumer, G.: Die historischen und sozialen Voraussetzungen der Sozialpädagogik und die Entwicklung ihrer Theorie, in:
Handbuch der Pädagogik, hg. v. H. Nohl u. L. Pallat, Bd. 5, Berlin/Leipzig 1929:3–26.
- Baratta, A.: Integration – Prävention. Eine systemtheoretische Neubegründung der Strafe, in: KrimJ, 2, 1984:132–148.
- Beck, U.: Jenseits von Stand und Klasse? Soziale Ungleichheiten, gesellschaftliche Individualisierungsprozesse und die
Entstehung neuer sozialer Formationen und Identitäten, in: Soziale Ungleichheiten, hg. v. R. Kreckel, Göttingen
1983:35–74.
- Becker, H.S.: Whose side are we on? In: Social problems, 14, 1967:239–247.
- Boer, Jo de/Utermann, K.: Gemeinwesenarbeit, Community Organisation, Opbouwwerk. Einführung in Theorie und
Praxis, Stuttgart 1970.
- Bollnow, O.F.: Mensch und Raum, Stuttgart 1963.
- Braunmühl, E.v./Kupffer, H./Ostermeyer, H.: Die Gleichberechtigung des Kindes, Frankfurt/M. 1976.

- Brumlik, M.: Fremdheit und Konflikt. Programmatische Überlegungen zu einer Kritik der verstehenden Vernunft in der Sozialpädagogik, in: KrimJ, 4, 1980:310–320.
- Brumlik, M.: Kritisches zur Entwicklung der Kritischen Kriminologie, in: KrimJ, 2, 1984:81–85.
- Busch, M.: Gescheiterter Behandlungsvollzug? In: Müller/Otto, a.a.O., 1986:143–162.
- Christie, N.: Limits to Pain, Oslo u.a. 1981.
- Christie, N.: Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus, in: KrimJ, 1, 1983:14–33.
- Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Die neue Jugenddebatte, München 1982.
- Dressel, E./Wagner, D.: Sonnenland, Wohngebietsbezogene Sozialarbeit in einem Arbeitsviertel, Weinheim 1981.
- Essinger, H./Uçar, A.: Erziehung in der multikulturellen Gesellschaft, Baltmannsweiler 1984.
- Foucault, M.: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. (Surveiller et punir. 1975) Frankfurt/M. 1976.
- Franke, H.: Kriminalpädagogik, in: Handbuch der Pädagogik, hg. v. H. Nohl u. L. Pallat, Bd. 5, Berlin/Leipzig 1929:195–206.
- Frehsee, D.: Zu den theoretischen Grundlagen »Kommunaler Delinquenzprophylaxe«, in: Kommunale Delinquenzprophylaxe, a.a.O., 1982:60–65.
- Fuchs, W.: Jugendliche Statuspassage oder individualisierte Jugendbiographie? In: Soziale Welt, 34, 1983:341–371.
- Gouldner, A.W.: The sociologist as partisan: Sociology and the welfare state, in: American Sociologist, 3, 1968:103–116.
- Greverus, I.-M.: Der territoriale Mensch. Ein literaturanthropologischer Versuch zum Heimatphänomen, Frankfurt/M. 1972.
- Greverus, I.-M.: Kultur und Alltagswelt. Eine Einführung in Fragen der Kulturanthropologie, München 1978.
- Guggenberger, B./Offe, C.: Politik aus der Basis – Herausforderung der parlamentarischen Mehrheitsdemokratie, in: Dies. (Hg.): An das Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel, Opladen 1984: 8–19.
- Habermas, J.: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. (1962.) 4. Aufl., Neuwied/Berlin 1969.
- Habermas, J.: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt/M. 1973.
- Habermas, J.: Die Moderne – ein unvollendetes Projekt. (1980.) In: Ders.: Kleine politische Schriften. 4 Bde., Frankfurt/M. 1981:444–464.
- Habermas, J.: Theorie des kommunikativen Handelns. 2 Bde. Frankfurt/M. 1981.
- Habermas, J.: Wahrheitstheorien. (1972.) In: Ders.: Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt/M.:127–183.
- Hanak, G.: Vermittlung als Alternative zur strafrechtlichen Konfliktregelung, in: Kriminalsoziolog. Bibliographie, 28–29, 1980:5–47.
- Hanak, G.: Diversion und Konfliktregelung, in: Kriminalsoziologische Bibliographie, 35, 1982:1–39.
- Hanak, G.: Vom Umgang mit Konflikten, in: Müller/Otto (Hg.), a.a.O., 1986:177–195.
- Hess, H./Steinert, H.: Kritische Kriminologie – zwölf Jahre danach, in: KrimJ: Kritische Kriminologie heute, 1. Beiheft 1986:2–8.
- Hirsch, A.v.: »Limits to Pain«. Eine (ziemlich) neoklassische Perspektive, in: KrimJ., 1, 1983:57–60.
- Hollstein, W.: Die Gegengesellschaft. Alternative Lebensformen. 4., erw. Aufl., Bonn 1981.
- Inglehart, R.: The silent revolution in Europe: Intergenerational change in post-industrial societies, in: American Political Science Review, 65, 1971:991–1017.
- Inglehart, R.: Wertwandel in den westlichen Industriegesellschaften: Politische Konsequenzen von materialistischen und postmaterialistischen Orientierungen, in: Wertwandel und gesellschaftlicher Wandel, hg. v. H. Klages u. P. Kmiecik. Frankfurt/M. u. New York 1979:279–316.
- Jakobs, G.: Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, Berlin/New York 1983.
- Janssen, H.: Diversion: Entstehungsbedingungen, Hintergründe und Konsequenzen einer veränderten Strategie sozialer Kontrolle, in: Kerner (Hg.), a.a.O., 1983:15–54.
- Kaiser, G.: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland, in: ZfPäd, 1, 1983:31–48.
- Keim, D.: Stadtstruktur und soziale Probleme, in: Kommunale Delinquenzprophylaxe, a.a.O., 1982:75–113.
- Kerner, H.-J. (Hg.): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle, Heidelberg 1983.
- Kerner, H.-J.: Statt Strafe: Diversion? Zur Einführung in die Thematik, in: Kerner (Hg.), a.a.O., 1983:1–13.
- Kersten, J.: Vom Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen, in: Müller/Otto (Hg.), a.a.O., 1986:163–173.
- Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hg. v. G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack, H. Schellhoss. 2., völlig neu bearb. u. erw. Aufl., Heidelberg 1985.
- König, R.: Grundformen der Gesellschaft: Die Gemeinde, Hamburg 1958.
- Kommunale Delinquenzprophylaxe. Referate und Diskussionsergebnisse der Arbeitstagung des Arbeitskreises Junger Kriminologen in Wuppertal v. 20.–22.6.1980, Wuppertal 1982.
- Kreuzer, A.: Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität, in: ZfPäd, 1, 1983:49–70.
- Kreuzer, A.: Stichwort: Jugendkriminalität, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, a.a.O., 1985:160–167.
- Lipton, D. u.a.: The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies, New York 1975.
- Luhmann, N./Schorr, K.-E.: Reflexionsprobleme im Erziehungssystem, Stuttgart 1979.

- Mathiesen, Th.: Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit, Neuwied/Darmstadt 1979.
- Matza, D.: Delinquency and Drift, New York u.a. 1964.
- Matza, D.: Abweichendes Verhalten. Untersuchungen zur Genese abweichender Identität. (Becoming Deviant. 1969.) Heidelberg 1973.
- Miller, W.B.: The impact of a Community Group Work Program on delinquent corner groups, in: Social Service Review, 31, 1957:390–406.
- Miller, W.B.: Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz, in: Kriminalsoziologie, hg. v. F. Sack u. R. König, Frankfurt/M. 1968:339–359.
- Miller, W.B.: The Impact of a »Total-Community« Delinquency Control Project, in: Juvenile Delinquency. A Book of Readings. Ed. by R. Giallombardo. 2. Ed. New York 1972:507–530.
- Mooser, J.: Auflösung der proletarischen Milieus. Klassenbindung und Individualisierung in der Arbeiterschaft vom Kaiserreich bis in die Bundesrepublik Deutschland, in: Soziale Welt, 3, 1983:270–306.
- Müller, C.W.: Wie Helfen zum Beruf wurde. Eine Methodengeschichte der Sozialarbeit, Weinheim/Basel 1982.
- Müller, S./Otto, H.-U. (Hg.): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung, Bielefeld 1986.
- Müller S./Otto, H.-U.: Sozialarbeit im Souterrain der Justiz, in: Müller/Otto (Hg.), a.a.O., 1986:VII–XXII.
- Netzer, H. (Hg.): Die Strafe in der Erziehung, Weinheim/Basel 1959. 9. Aufl. 1983.
- Oelschlägel, D.: GWA 1983 – Entwicklungen und Perspektiven angesichts der Krise, in: GWA, Texte zur Einführung, hg. v. d. GHS Duisburg, Duisburg 1983:26–47.
- Oelschlägel, D.: Vom Machen und Lesen eines Jahrbuchs und der aktuellen Lage der Gemeinwesenarbeit, in: Jahrbuch 1 Gemeinwesenarbeit, hg. v. D. Oelschlägel, München 1984:7–10.
- Olk, Th./Otto, H.U. (Hg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit 4: Lokale Sozialpolitik und Selbsthilfe, Neuwied/Darmstadt 1985.
- Pfeiffer, Ch.: Diversion: Ein Versuch, die Intensität strafrechtlicher Sozialkontrolle zu reduzieren, in: Müller/Otto (Hg.), a.a.O., 1986:95–106.
- Popitz, H.: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe, Tübingen 1968.
- Radbruch, G.: Einführung in die Rechtswissenschaft. 11., durchgearb. Aufl. Nach dem Tode des Verf. besorgt v. K. Zweigert, Stuttgart 1964.
- Richter, H.: Der professionelle Pädagoge als Vermittler zwischen den Kulturen. Zur kommunikativen Professionalisierung in der Migrantenarbeit. 2 Kurseinheiten. Fernuniversität Hagen 1985.
- Richter, H.: Verstehen oder Kolonialisieren? Eine falsche Alternative. In: Verstehen oder Kolonialisieren, hg. v. S. Müller u. H.-U. Otto. 2., überarb. Aufl. Bielefeld 1986a:151–160.
- Richter, H.: (Sozial-)Pädagogik und Faschismus. Anfragen zur Kontinuität und Diskontinuität, in: Soziale Arbeit und Faschismus, hg. v. H. Sünker u. H.-U. Otto, Bielefeld 1986b:89–122.
- Richter, H.: Deinstitutionalisierung – Alltagswende ohne pädagogische Perspektive? Vorstudien zu einer Kommunalpädagogik. In: ZfPäd., 21. Beiheft, 1987:245–257.
- Sack, F.: Probleme der Kriminalsoziologie, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hg. v. R. König, Bd. 12, völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 1978:192–492.
- Sack, F.: Stichwort: Dunkelfeld, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, a.a.O., 1985:76–84.
- Scarbath, H.: Unser Wissen ist Stückwert. Plädoyer für ein mehrperspektivisch-dialogisches Verständnis von Erziehungswissenschaft, in: Konzepte einer kritischen Erziehungswissenschaft, hg. v. B. Claußen u. H. Scarbath, München/Basel 1979:204–224.
- Scarbath, H.: Martin Buber und die Reformpädagogik. Ms. eines Vortrages v. 5.6.1984 in der Katholischen Akademie Hamburg, 1984.
- Scheerer, S.: Warum sollte das Strafrecht Funktionen haben? Gespräch mit Louk Hulsman, in: KrimJ, 1, 1983:61–74.
- Scheerer, S.: Abolitionismus und Neoklassizismus, in: Müller/Otto (Hg.), a.a.O., 1986:3–15.
- Schild, W.: Strafe – Vergeltung oder Gnade? In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 4, 1982:364–384.
- Scull, A.T.: Die Anstalten öffnen. Decarceration der Irren und Häftlinge. (Decarceration. 1977.) Frankfurt/M. 1980.
- Sennett, R.: Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität. (The Fall of Public Man. 1974.) Frankfurt/M. 1983.
- Simonsohn, B.: Vom Strafrecht zur Jugendhilfe. Ein geschichtlicher Überblick, in: Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, hg. v. B. Simonsohn, Frankfurt/M. 1969:7–29.
- Smaus, G.: Gesellschaftsmodelle in der abolitionistischen Bewegung, in: KrimJ, 1, 1986:1–18.
- Specht, W.: Jugendkriminalität und mobile Jugendarbeit. Ein stadtteilbezogenes Konzept von Street Work, Neuwied/Darmstadt 1979.
- Specht, W.: Stadtteilbezogene Beratungs- und Therapiehilfen für gefährdete Kinder und Jugendliche, in: Kommunale Delinquenzprophylaxe, a.a.O., 1982:34–38.
- Trotha, T.v.: Perspektiven der Strafvollzugsreform, in: KrimJ., 12. Jg., 1979:117–136.
- Trotha, T.v.: »Limits to Pain«. Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie, in: KrimJ., 1, 1983:34–53.
- Universität Bielefeld: Sonderforschungsbereich Prävention und Intervention im Kindes- und Jugendalter. Kurzinformation o.J. (1986).

Voß, M.: Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen, in: Kerner (Hg.), a.a.O., 1983:95–116.

Voß, M.: Diversion: Eine neue Form der sozialen Kontrolle, in: Müller/Otto (Hg.), a.a.O., 1986:79–93.

Wright, W.E./Dixon, M.C.: Community prevention and treatment of juvenile delinquency. A review of evaluation studies, in: Journal of Research in Crime and Delinquency, 1977:35–67.

Ziehe, Th.: Die Jugenddebatte – Argumente für eine Fortführung, in: ZfPäd, 19. Beiheft 1985:309–313.

Verf.: Dr. Helmut Richter, Universität Hamburg, Sedanstr. 19, 2000 Hamburg 13

Kurzdiskussion

Gesellschaftliche Entwicklung und Sozialpolitik

Konsequenzen für eine zukünftige soziale Arbeit

»Wir brauchen eine andere Art von Politik, die die Menschen nicht länger beglücken will durch das, was sie macht, sondern (. . .) durch das, was sie unterläßt, aber ermöglicht, (. . .)« (1)*

Diese euphemistische und angesichts der sozialen Entwicklung schon zynisch zu nennende Losung Warnfried Dettlings bringt treffend jenes neue Staatsverständnis, jene politische Logik zum Ausdruck, wie sie seit der Bonner Wende offensiv propagiert wird, und mit der wir uns auseinanderzusetzen haben, sprechen wir von Sozialpolitik und ihren Konsequenzen für eine zukünftige Arbeit.

Der Sozialstaat befindet sich im Rückzug. Die Strategie ist ebenso schlicht wie effektiv: Verantwortlichkeiten werden abgestoßen, Zuständigkeiten klar verneint. Mit beträchtlichem ideologischem Aufwand wird statt dessen die ordnende Rationalität des freien Marktes angepriesen und wird die Politik des Rückzugs aus sozialstaatlichen Verpflichtungen verknüpft mit der populistischen Kritik an einer lähmenden Bürokratie und an einem übertensorgenden Wohlfahrtsstaat, der die Initiative des einzelnen unterdrücke und letztlich Unfreiheit bewirke. Gesetz wird auf Privatisierung und Subsidiarität. Mit dem Angriff gegen vermeintlich Faule und Unfähige, denen das soziale Netz als Hängematte diene, werden schließlich angesichts einer wirtschaftlichen Situation, die im Grunde alle verunsichert,

die Ängste hervorruft, aber auch gefährliche Fragen nach der Griffbarkeit der überkommenden Lösungsmuster aufkommen läßt, die notwendigen Sündböcke geliefert.

»Eine Politik, die beglückt, durch das was sie unterläßt, aber ermöglicht . . .«

Diese Floskel entbehrt dabei nicht einmal gänzlich der Wahrheit, begründet sich ihr Zynismus ja gerade in der Tatsache, daß ein kleiner Teil der Gesellschaft tatsächlich neue, vielleicht auch beglückende Möglichkeiten – nämlich der Gewinnsteigerung – erhält, während sich auf der anderen Seite ein wachsender Teil der Bevölkerung mit den zweifellos weniger beglückenden Unterlassungen begnügen muß.

Betrachten wir die Jahre nach der Wende, so müssen wir allein in 1983 und 1984 Entlastungen für eine bereits unter der alten Koalition gestützten Wirtschaft in Höhe von 9 Mrd. DM zur Kenntnis nehmen, denen Einsparungen im sozialen Netz gegenüberstehen, die für die Betroffenen eine Belastung von über 30 Mrd. DM ausmachen (2). Die Differenz schlägt vermeintlich positiv als Haushaltskonsolidierung zu Buche. Was sich hinter diesen Zahlen verbirgt, ist bitter und trifft so gut wie alle Stränge des sozialen Netzes:

Beitragserhöhungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung, Kürzungen im Wohngeld, Eigenbeteiligungen im Gesundheitswesen, Reduktionen im BaFöG, Restriktionen in den Leistungen

* Anmerkungen s. S. 568.